

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Artikel: Zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am Samstag

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz: 3 Monate Fr. 2.—, 6 Monate „ 3.—, 12 Monate „ 5.—

Für das Ausland: 3 Monate Fr. 3.—, 6 Monate „ 4.50, 12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.



Abonnements:

Pour la Suisse: 3 mois Fr. 2.—, 6 mois „ 3.—, 12 mois „ 5.—

Pour l'Étranger: 3 mois Fr. 3.—, 6 mois „ 4.50, 12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répetition de la même annonce.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8^{me} Année

Organe et Propriété de la Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Herr Ch. Ammann | Grand Hotel, Arosa . 30 | Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhais de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An...

Les noms des donateurs seront publiés dans l'«Hotel-Revue» et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonéré de l'échange de cartes de félicitations...

Société suisse des Hôteliers, Le Président: J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrgratulationen zu entbinden...

Ouchy, den 1. Dezember 1899. Schweizer Hotelier-Verein, Der Präsident: J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihre Zeit und Kenntnisse in den Dienst der Fachschule stellen...

Es sind dies die Herren: Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy. Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy. Raach A., Hotel du Faucon, Lausanne. Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2s. ds. eingegangene Beiträge: Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Hr. Erne M., Hotel Schrieder, Basel Fr. 10
Flick C., Hotel Drei Könige, Basel 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel 20
Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschiene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden...

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle selbständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherren sind von zurückgelegtem vierzehnten Altersjahr an noch Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert...

Art. 2. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 3. Diejenigen Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 4. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeitsverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innert vier Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Hilfsmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88-91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Art. 55. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt. Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kantonale Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Polzei auf: a) mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso b) mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder ihren Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlage belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, für diese Krankheit aufzukommen. (Da ein spezielles Gesetz für Militärversicherung vorgesehen ist. Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war dabei zurechnungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise vorzeitig erklärt werden.

Art. 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Art. 82. Die Bundesversammlung ist befugt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleinverberbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 83. Die Auflage wird, in dem Falle der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleinverberbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 84. Dem Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Hälfte der bei jeder obligatorischen Mitgliedentfall für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Art. 85. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Hälfte der bei jeder obligatorischen Mitgliedentfall für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Art. 86. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat zum voraus an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen.

Art. 87. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Krankenkasse geschuldet. Für den von Art. 1. 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Art. 88. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Hälfte der bei jeder obligatorischen Mitgliedentfall für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Art. 88. Bei Jahresschluss wird der dreihundertste, bei Monatsabschluss der fünfundschwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

Table with 2 columns: Lohnklasse (I-X) and Betrag (bis mit Fr. 1.- bis mit Fr. 1.50 bis mit Fr. 7.50)

Die oberste Zahl jeder Klasse gibt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleinverberbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in hiesiger Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Betrag, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Art. 93. Die Auflage wird im Falle der Beschwerde vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdewege eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Berechnetes nachbezogen.

Art. 95. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Aufgabenteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Aufgabenteil bei der nächsten auf die Fälligkeit entfallenden Lohnauszahlung nachzuheben, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden Lohnauszahlung Spätere Abzüge sind unzulässig, und wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstaten.

Art. 96. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgeld auf den fünfachen Betrag der Restanz zu Händen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 97. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Art. 98. Bei nur teilweiser durch Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Art. 99. Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschütten einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuheben. Für den nachherbehaltenen Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 100. Wenn die Jahresrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Aufrechterhaltung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungsjahrs und des Vorjahres erreicht.

Art. 101. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Frist statt.

Art. 102. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

